



Anlage 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Ausleihe des Quartiersspiels

§1 Ausleihberechtigung

Zur Ausleihe des Quartiersspiels sind berechtigt:

1. Alle institutionellen Interessent*innen aus der Quartiersarbeit in NRW. Ausgeschlossen sind Privatpersonen.
2. Zur Ausleihe berechtigt sind Interessent*innen, die Kontakt mit dem Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW aufnehmen und den Ausleih-Vorgang mit den zuständigen Mitarbeiter*innen abstimmen. Die Ausleihe erfolgt persönlich (unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten) mit Unterschrift des Ausleih-Formulars samt AGB.

§2 Ausleihe

1. Es besteht kein Anspruch auf die Ausleihe des Quartiersspiels.
2. Die Ausleihe ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Landesbüro möglich. Die konkreten Rahmenbedingungen werden in dem Ausleih-Formular schriftlich fixiert und durch die ausleihende Institution sowie das Landesbüro altengerechte Quartiere unterzeichnet.
 - 2a. Das Quartiersspiel ist persönlich in der Geschäftsstelle des Landesbüros (Springorumallee 5, 44795 Bochum) abzuholen sowie abzugeben. Etwaige Abweichungen müssen mit dem Landesbüro abgestimmt werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung.
 - 2b. Die Leihdauer beträgt bis zu einem Monat.
3. Wird das Quartiersspiel nicht bis zum vereinbarten Termin zurückgegeben, ist für jeden überzogenen Tag eine Leihgebühr in Höhe von 1 € zu entrichten.

§3 Ausleihpflichten

1. Das ausgeliehene Quartiersspiel muss sorgsam und sachgerecht behandelt werden. Das Überlassen des Quartiersspiels an Dritte ist unzulässig.
2. Die Gegenstände sind bei Abholung und Rückgabe zusammen mit dem Landesbüro auf ihre Vollständigkeit und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
3. Die Benutzung des Quartiersspiels geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr. Das Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch den Gebrauch der Gegenstände entstehen. Weiterhin wird keine Haftung für Schäden, die durch offene oder verdeckte Mängel an den Gegenständen verursacht wurden, übernommen.
4. Eine Beschädigung von Gegenständen oder das Fehlen von Gegenständen ist bei der Rückgabe zwingend anzugeben. Verschmutzungen sind selbst vor der Rückgabe zu beseitigen.
5. Kosten für eine Reparatur, Reinigung oder Neuanschaffung werden der ausleihenden Institution in Rechnung gestellt (siehe Kostenübersicht). Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Reparatur, Reinigung oder Neuanschaffung liegt in der Verantwortung des Landesbüros.

Kostenübersicht für die Neuanschaffung einzelner Elemente des Quartiersspiels aufgrund von Beschädigung oder Verlust

Artikel	Einzelpreis brutto
Spielfeld/Tischdecke	222,77 €
Einzelne Spielfigur	30,32 €
Spielhaus	61,88 €
Transportbox	7,49 €



§4 Reservierung

1. Ein Anspruch auf Reservierung besteht nicht.
2. Die Reservierung des Quartiersspiels ist in Absprache (telefonisch oder per E-Mail) mit dem Landesbüro möglich. Die Reservierung wird erst mit der Bestätigung des Landesbüros per E-Mail verbindlich. Ein Anspruch auf das reservierte Quartiersspiel entsteht hierdurch nicht; dies gilt insbesondere, wenn das Quartiersspiel vom vorhergehenden Entleiher nicht termingerecht oder beschädigt zurückgegeben wurde.

§5 Verlängerung

1. Eine Verlängerung der Ausleihzeit ist grundsätzlich nur möglich, wenn das Quartiersspiel nicht von Dritten reserviert ist.
2. Die Verlängerung kann telefonisch oder per E-Mail vor Ablauf der originären Leihfrist erfolgen.
3. Die Verlängerung ist einmalig für eine Dauer von 7 Tagen möglich und gilt ab dem Tag ihrer Beantragung.

§6 Datenspeicherung

1. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der Ausleihe gespeichert und verwendet.
2. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze.
3. Sie haben das Recht, personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen (Recht auf Widerruf). Allerdings verwirkt damit auch das Recht auf die Ausleihe des Quartiersspiels.